



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 30.11.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-235/2020 **Bildung einer Rückstellung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KomHKV**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Aufwendung für die Bildung einer Rückstellung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KomHKV (ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen) in Höhe von 2.161.000 Euro - Kostenträger 61111009, Sachkonto 5494 3202. Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge gemäß § 46 SGB II (Bundeszuschuss zu den Kosten der Unterkunft) - Kostenträger 3121002, Sachkonto 4191 0000.

Beschluss Nr. BV-236/2020 **Außerplanmäßige Aufwendungen durch Umwidmung der Kreisstraße K 6210 Abschnitt 070**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2020 die außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 1.258.585,09 €. Die Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen infolge der Auflösung der Sonderposten (Zuwendung des Landes und investiver Schlüsselzuweisung) in Höhe von 1.000.895,55 € sowie im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses von 257.689,54 €.

Beschluss Nr. BV-243/2020 **Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2 b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der am 29.11.2016 durch den Landkreis Elbe-Elster gegenüber dem Finanzamt Calau abgegebenen Optionserklärung (BV-362/2016 vom 10.10.2016) die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2 b UStG nach § 27 Abs. 22 und 22 a UStG bis zum 31.12.2022.

Beschluss Nr. BV-230/2020 **Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (HonOKMs)**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (HonOKMs).

Beschluss Nr. BV-231/2020 **Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMs)**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMs).

Beschluss Nr. BV-232/2020 **Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreismedienzentrums des Landkreises Elbe-Elster (BenOKMZ)**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreismedienzentrums des Landkreises Elbe-Elster (BenOKMZ).

Beschluss Nr. BV-219/2020 **Jugendförderplan 2021 bis 2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes für die Jahre 2021 und 2022 - den Jugendförderplan 2021 bis 2022 gemäß § 24 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg.

Beschluss Nr. BV-226/2020 **Änderung Konzept für das Jugendwohnheim Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die aktualisierten Konzepte 1) Inobhutnahme/Clearing und 2) Betreutes Wohnen/Wohngruppe des Jugendwohnheimes Elbe-Elster in Elsterwerda in Umsetzung des Beschlusses des Kreistages Elbe-Elster, BV-088/2019 vom 2. Dezember 2019.

Beschluss Nr. BV-225/2020 **Änderung der „Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr“ (RL ÖPNV-Invest) zum 01.01.2021**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Investitionen für den übrigen Personennahverkehr im Landkreis Elbe-Elster.

Beschluss Nr. Geprüfter Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
BV-189/2020

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 54.374,33 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2021
BV-242/2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2021.

Beschluss Nr. Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2021
BV-240/2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2021.

Beschluss Nr. Rettungsdienstbereichsplan 2021
BV-239/2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbereichsplan als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Januar 2021.

Beschluss Nr. Geprüfter Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
BV-197/2020

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 141.943,64 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
BV-199/2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2021.

Beschluss Nr. Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
BV-248/2020

Beschluss:

Der Kreistag beruft Herrn Andreas Schober als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt.

Beschluss Nr. Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Fachausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster
BV-249/2020

Beschluss:

- a) Der Kreistag beruft Herrn Andreas Schober als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.
- b) Der Kreistag beruft Herrn Volker Nothing als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 28. Februar 2021

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------|--|
| 19.01.2021 | Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Sitzungszimmer 137 -
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr |
| 09.02.2021 | Jugendhilfeausschuss
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“,
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr |
| 10.02.2021 | Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft
und Umwelt
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“,
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr |
| 15.02.2021 | Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“,
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr |
| 22.02.2021 | Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“,
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr |
| 24.02.2021 | Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
Betriebsteil Elsterwerda -
Dresdener Straße 13 in 04910 Elsterwerda
16.00 Uhr |
| 25.02.2021 | Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst
Sitzungszimmer 208 -
An der Lanfter 5 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr |

(Änderungen bleiben vorbehalten!)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles und Kreistag/Kreistag Elbe-Elster.

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport

vom 1. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07.[Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18.[Nr.15]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S.186), i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10 Juli 2014 (GVBl. I/14.[Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 30. November 2020 mit Beschluss Nr. BV 240/2020. folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Bad Liebenwerda, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Finsterwalde, Großthiemig, Herzberg, Oppelhain,

Schönwalde, Sonnewalde, Uebigau, Weinberge, und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

(3) Die Gebühren entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Mit der Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes

- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	947,80 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	947,80 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	b	359,00 €
- eines Notarztes	c	330,00 €
- eines Notarztwagens (a + c)	d	1.277,80 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	e	250,60 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	e	250,60 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	f	0,41 €
-----------------------------	---	--------

(3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person, für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder Todesfeststellung.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
4. Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 3. Dezember 2019 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 30. November 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	2.036,6 T€
die Aufwendungen	2.036,6 T€
der Jahresgewinn	T€
der Jahresverlust	T€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	247 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	120 T€
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	89 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0 T€

Herzberg, den 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachung

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30. November 2020 folgenden Beschluss gefasst (BV-197/2020):

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 141.943,64 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2019.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiernach gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling (Zimmer 014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 09.12.2020 bis 16.12.2020 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), den 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreismedienzentrums des Landkreises Elbe-Elster

(BenOKMZ)

vom 1. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1, 2, 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), i. V. m. §§ 1, 2, 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Struktur des Kreismedienzentrums
- § 2 Aufgaben des Kreismedienzentrums
- § 3 Entgeltspflicht
- § 4 Nutzungsentgelt/Leistungen/Kostenerstattung
- § 5 Zahlungsart und Fälligkeit

Abschnitt 2

Fachbereich Bildstelle

- § 6 Benutzer
- § 7 Anmeldung
- § 8 Ausleihe

Abschnitt 3

Fachbereich Fahrbibliothek

- § 9 Benutzer
- § 10 Nutzungsberechtigung
- § 11 Anmeldung
- § 12 Ausleihe

Abschnitt 4

Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

- § 13 Benutzer
- § 14 Belegexemplar, Fundstellenangabe

Abschnitt 5

Fachbereich Kreisergänzungsbibliothek

- § 15 Benutzer
- § 16 Ausleihe

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 17 Haftung
- § 18 Urheberrechtsschutz
- § 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 7 (Anlage)

Entgelte

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Struktur des Kreismedienzentrums

(1) Das Kreismedienzentrum ist eine vom Landkreis Elbe-Elster getragene öffentliche Einrichtung mit den Fachbereichen Bildstelle, Fahrbibliothek, Kreisergänzungsbibliothek und Heimatkundliche Bibliothek mit Sitz in Herzberg (Elster).

(2) Zusätzlich zu der alle Fachbereiche umfassenden Medienverwaltung unterhält die Bildstelle den Kurierdienst für Schulen, Kitas und Bibliotheken.

Der Fachbereich Fahrbibliothek unterhält zwei Bücherbusse, welche entsprechend jährlich aktualisierter Tourenpläne jeweils anteilig das Kreisgebiet befahren.

Die Kreisergänzungsbibliothek, unterstützt durch das gesamte Kreismedienzentrum, erfüllt die Aufgabe der „Kreisbibliothek“.

Die Heimatkundliche Bibliothek nimmt die Katalogisierung heimatkundlichen Schriftgutes vor.

(3) Die Benutzung aller Fachbereiche wird nach Maßgabe dieser Ordnung geregelt; im Übrigen gelten die hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Aufgaben des Kreismedienzentrums

(1) Der Fachbereich Bildstelle ist Partner für Lehrer und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und alle Bildungsträger und hat die Aufgabe, Menschen, die einen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben, bei der Orientierung im Medienangebot zu unterstützen. Ziel ist es aus der Medienvielfalt ein kundenorientiertes Angebot an Unterrichtsfilmern, thematischen Medienboxen, Bilderbuchkinos und Kamishibai (japanisches Bildkartentheater) für die pädagogische Nutzung bereitzustellen.

(2) Die Fahrbibliothek mit ihren beiden Bücherbussen sichert die Medienversorgung im ländlichen Raum und versorgt hierzu die Orte des Landkreises, die über keine stationäre öffentliche Bibliothek verfügen, in dreiwöchigem Rhythmus nach einem festen Tourenplan mit Medien und Informationen zur Bildung und Freizeitgestaltung. Sie kooperiert mit den Schulen und Kitas ihres Einzugsbereiches im Bereich Sprach- und Leseförderung. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung.

(3) Die Kreisergänzungsbibliothek übernimmt den Aufbau von Austauschbeständen zur Ergänzung der Bestände der hauptamtlichen öffentlichen Bibliotheken im Landkreis und überwacht den Leihverkehr innerhalb des Landkreises. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Bibliotheken im Landkreis.

Sie übernimmt die Mittlerfunktion zwischen den öffentlichen Bibliotheken des Kreises und der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken.

(4) Durch die Heimatkundliche Bibliothek wird Schriftgut von regionalhistorischer Bedeutung in einem Katalog analytisch er-

fasst und damit recherchierbar und für die Forschung zugänglich gemacht.

Sie stützt sich dabei auf die Bestände der kreiseigenen und kommunalen Archive und Museen. Sie ist Kontaktstelle zu den Aufbewahrungsorten oder Eigentümern solchen Schriftgutes im Landkreis Elbe-Elster.

(5) Das Kreismedienzentrum ist anerkannte Ausbildungseinrichtung für den Ausbildungsgang „Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek“.

§ 3

Entgeltspflicht

Entgeltpflichtig sind alle Personen, die Leistungen nach dieser Benutzungsordnung in Anspruch nehmen bzw. ihrer Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.

§ 4

Nutzungsentgelt/Leistungen/Kostenerstattung

(1) Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen des Kreismedienzentrums werden nach Maßgabe des Abschnittes 7 - Entgelte zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

Dieser Abschnitt ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

(2) Bei Inanspruchnahme allgemeiner Verwaltungsleistungen findet die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster, in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

(3) Leistungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind neben der Ausleihe von Medien insbesondere in allen Fachbereichen der zusätzliche Arbeitsaufwand bei Verlust und Beschädigung von Medien.

(4) Bei unberechtigter Überschreitung der Ausleihzeit ist eine Nutzungsausfallentschädigung zu entrichten. Werden die geliehenen Medien über die in Abschnitt 7 fixierten Zeiträume hinaus trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht zurückgegeben, erfolgt deren Rückholung vom Wohnort des Nutzers zusätzlich auf dessen Kosten.

§ 5

Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Die Entgelte nach Nr. 1.1 - 1.5, 3 und 4 des Abschnittes 7 zur Benutzungsordnung sind bis spätestens 14 Tage nach erfolgter Rechnungslegung und deren Zugang beim Entgeltpflichtigen, auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu überweisen.

(2) Das Jahresentgelt nach Nr. 2.1 des Abschnittes 7 ist am jährlich ersten Nutzungstag, alle anderen Entgelte nach Nrn. 1.3 und 2.2 bis 2.5 des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung sind bei der Medienrückgabe in bar oder per Rechnung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, zu zahlen.

Abschnitt 2

Fachbereich Bildstelle

§ 6

Benutzer

(1) Die Bildstelle verleiht vorrangig an pädagogisch Tätige von Schulen, Kitas und Bildungseinrichtungen und weiterhin an alle natürlichen und juristischen Personen des Landkreises Elbe-Elster, sofern die beabsichtigte Verwendung des Leihgutes kulturellen Zwecken oder der Bildungs- oder Ausbildungsförderung dient bzw. in anderer Weise von öffentlichem Interesse ist.

(2) Der Nachweis des o. g. Verwendungszwecks ist bei Schülern durch eine Bestätigung der entsprechenden Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung zu erbringen, wodurch gleichzeitig die Mitverantwortung der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Medienrückgabe fixiert wird.

(3) Für Nutzer im Sinne des Absatzes 1, deren Wirkungsbereich außerhalb des Landkreises liegt, gelten die Regelungen des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung.

§ 7

Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument zur Erfassung der persönlichen Daten vorzulegen.

(2) Minderjährige können nur aufgrund der Bescheinigung einer Lehrkraft deren Kundenkonto durch eine Leihe belasten.

§ 8

Ausleihe

(1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden, je nach Bestand, Print- und AV-Medien und online-Lizenzen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Leihfrist beträgt 10 Schultage. Ein Antrag auf Verlängerung der Ausleihzeit ist rechtzeitig schriftlich, telefonisch, persönlich bzw. per E-Mail zu stellen, und kann gewährt werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Der Benutzer darf das Leihgut Dritten nur mit Genehmigung der Bildstelle überlassen.

(4) Die Vorführung von Medien ist dem Benutzer nur in nicht gewerblich betriebenen Veranstaltungen gestattet. Bei der Vorführung sind die geltenden Gesetze, insbesondere die urheberrechtlichen Bestimmungen und die Lizenzvorschriften, durch den Benutzer zu beachten und einzuhalten. Die Medien dürfen nur mit fehlerfreien, handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

Abschnitt 3

Fachbereich Fahrbibliothek

§ 9

Benutzer

Die Fahrbibliothek kann von allen Einwohnern des Landkreises Elbe-Elster genutzt werden. Über die Zulassung anderer Personen entscheiden im Einzelfall die Mitarbeiter vor Ort.

Juristische Personen und unselbstständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen nutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt wurden.

§ 10

Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig. Nach Entrichtung des Jahresentgeltes nach Nr. 2.1 des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung wird die Gültigkeit elektronisch freigeschaltet bzw. verlängert.

(2) Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek unverzüglich anzuzeigen, Namens- oder Anschriftenwechsel sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen.

(2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren wird die Anmeldung alternativ aufgrund des Personalausweises oder der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorgenommen.

(3) Kinder unter 6 Jahren können sich nur in Begleitung eines Elternteiles bzw. Sorgeberechtigten anmelden.

(4) Der Benutzer bzw. dessen Sorgeberechtigte(r) bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnis der Benutzungsordnung und

erteilen ihr Einverständnis zur Erfassung und Speicherung der Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 12

Ausleihe

(1) Die Ausleihzeit beträgt grundsätzlich für alle Medien 3 Wochen.

Dieser Zeitraum kann auf Antrag persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

(2) Medien, welche nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhanden sind, können durch regionalen bzw. überregionalen Leihverkehr nach dafür geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Benutzer trägt die dafür anfallenden Kosten.

Die Leihfrist für diese Medien beträgt, soweit von der verleihenden Bibliothek nicht anders geregelt, ebenfalls 3 Wochen.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien richtet sich nach dem vorhandenen Bestand.

Abschnitt 4

Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

§ 13

Benutzung

(1) Die Heimatkundliche Bibliothek kann zu Forschungs- und Recherchezwecken genutzt werden.

(2) Nach Ermittlung des Aufbewahrungsortes über den Katalog kann das heimatkundliche Schriftgut in den kreiseigenen und kommunalen Archiven entsprechend der dort geltenden Regelungen eingesehen oder kopiert werden.

(3) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach Nr. 3 des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung.

§ 14

Belegexemplar, Fundstellenangabe

(1) Bei Veröffentlichungen und Publikationen, welche unter Nutzung der Heimatkundlichen Bibliothek erstellt wurden, ist vom Autor ein Belegexemplar abzugeben. Sollte der Aufwand unzumutbar sein, ist dem Landkreis ein Exemplar für einen angemessenen Zeitraum zur Vervielfältigung zu überlassen und vom Autor das Recht zur Vervielfältigung für Eigenzwecke einzuräumen.

(2) Im Text ist die Heimatkundliche Bibliothek des Landkreises Elbe-Elster als Fundstelle anzugeben.

Abschnitt 5

Fachbereich Kreisergänzungsbibliothek

§ 15

Benutzer

Die Kreisergänzungsbibliothek verleiht grundsätzlich nur an öffentliche Bibliotheken. Ihr Austauschbestand steht allen Einwohnern des Landkreises Elbe-Elster zur Verfügung, kann vom Einzelnen jedoch nur indirekt über die örtlichen Bibliotheken genutzt werden. Leihzeit, Gebühren, Schadensersatz u. a. richten sich nach den Benutzungsordnungen der jeweiligen Bibliothek.

§ 16

Ausleihe

(1) Die Ausleihe der Medien an die Bibliotheken erfolgt alternativ als

- Medienpaket
- in der Direktausleihe oder
- auf Bestellung.

Die Auslieferung und Abholung erfolgt in der Regel durch den Kurierdienst.

(2) Die entleihende Bibliothek darf die von ihr geliehenen Medien nicht ohne Zustimmung der Kreisergänzungsbibliothek an andere Einrichtungen des Leihverkehrs weitergeben.

(3) Die Ausleihzeit für Non-Book-Medien (DVD, CD) beträgt 3 Monate, Bücher sind nach 6 Monaten zurückzugeben. Bei Nutzung der Bestände der anderen Fachbereiche des Kreismedienzentrums gelten deren Leihfristen.

Die Leihzeit für Medien kann nach Absprache mit der Kreisergänzungsbibliothek verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 17

Haftung, Benutzungsausschluss

(1) Der Benutzer hat bei der Entgegennahme der Medien deren Zustand zu prüfen und etwaige Schäden aus früherer Benutzung unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Information, wird die Verschlechterung während des letzten Leihverhältnisses angenommen und der entsprechende Benutzer hat bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

Der Benutzer hat das Leihgut mit großer Sorgfalt zu behandeln, und es vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Äußere und innere Veränderungen jeder Art sind zu unterlassen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien.

(2) Über den Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien hat der Benutzer den zuständigen Fachbereich oder, falls dieser nicht erreichbar ist, vertretungsweise ein zuständiger Mitarbeiter des Kreismedienzentrums unverzüglich zu informieren.

(3) Bei Verlust und soweit geringfügige Beschädigungen nicht durch den Benutzer selbst oder durch geeignete Dritte beseitigt werden können und so der ursprüngliche Zustand nicht wiederherstellbar ist, ist der Benutzer zum Schadensersatz in Form eines adäquaten Ersatzexemplars oder in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums verpflichtet. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Beschaffung, Einarbeitung oder Reparatur ist zu erstatten.

(4) Die den Kreisergänzungsbibliothek nutzenden Bibliotheken haben bei Beschädigung der entliehenen Medien durch ihre Nutzer Pflegearbeiten vor Ort vorzunehmen und haben bei Verlust adäquate bzw. identische Medien zurückzugeben. Ist die Rückgabe adäquater bzw. identischer Medien nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

(5) Die Haftung des Landkreises Elbe-Elster und seiner Beschäftigten gegenüber den Benutzern des Kreismedienzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(6) Das Kreismedienzentrum haftet nicht für Folgeschäden der Nutzung digitaler und audio-visueller Medien an technischen Geräten.

(7) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Beschäftigten des Kreismedienzentrums verstoßen, können von der Benutzung des Kreismedienzentrums vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 18

Urheberrechtsschutz

(1) Die Bestimmungen des geltenden Urheber- und Lizenzrechtes sind Grundlage des zwischen Benutzer und Kreismedienzentrum eingegangenen Leihverhältnisses und von beiden Parteien zu beachten.

(2) Das Vervielfältigen von digitalen und audiovisuellen Medien ist, abgesehen von Eigenproduktionen bzw. Schulfunk, nicht erlaubt.

§ 19

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. September 2006 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Abschnitt 7

Entgelte

1. Fachbereich Bildstelle

- | | |
|--|--------|
| 1.1 Medienverleih im privaten Interesse bzw. an Einrichtungen außerhalb des Landkreises
je Ausleihtag/je Medieneinheit | 1,50 € |
| 1.2 Leihfristüberschreitung:
Erstattung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes je Medieneinheit bei | |
| a) Rückforderung nach 3 Schultagen | 1,50 € |
| b) Rückforderung nach 8 Schultagen | 3,00 € |
| c) Rückforderung nach 13 Schultagen | 4,50 € |
| d) Rückforderung nach 18 Schultagen | 6,00 € |
| 1.3 Haftung bei Beschädigung von Medien
- Reparaturkosten
- zuzüglich Verwaltungsaufwand | 5,00 € |
| 1.4 Haftung bei Verlust bzw. Zerstörung von Medien
- Erstattung des Neupreises bzw. Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars
- zuzüglich Verwaltungsaufwand | 5,00 € |
| 1.5 Ausstellung eines Zweitbenutzerausweises | 3,00 € |

2. Fachbereich Fahrbibliothek

- | | |
|--|--|
| 2.1 Leihkarte
Jahreskarte Vollpreis (für Erwachsene ab 18 Jahre)
Ermäßigt (für Schüler, Empfänger v. Wohngeld/Lastenzuschuss nach WoGG, Empfänger v. Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung nach SGB XII Empfänger v. Grundsicherung nach SGB II (ALG II, jeweils gegen Nachweis) Familienkarte (ab 1 Erw. + Kind, 2 Erw.)
Monatskarte Vollpreis
Ermäßigt | 16,00 €

8,00 €
20,00 €
3,00 €
2,00 € |
| 2.2 Leihfristüberschreitung
Erstattung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes je Medieneinheit | |
| a) Rückforderung nach 3 Wochen | 1,50 € |
| b) Rückforderung nach 6 Wochen | 3,00 € |
| c) Rückforderung nach 9 Wochen | 4,50 € |
| 2.3 Haftung bei Beschädigung von Medien
Reparaturaufwand bis zu | 10,00 € |
| 2.4 Haftung bei Verlust bzw. Zerstörung von Medien
- Erstattung des Neupreises bzw. Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars
- zuzüglich Verwaltungsaufwand | 5,00 € |
| 2.5 Ausstellung eines Zweitbenutzerausweises | 3,00 € |

3. Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Schriftgutbestände in den Kreismuseen ist in der Entgeltordnung der Museen des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKM) geregelt.

4. Fachbereich Ergänzungsbibliothek

- | | |
|--|---------------------------------|
| 4.1 Unberechtigte Überschreitung der Leihfrist durch eine öffentliche Bibliothek:
- Erstattung des Verwaltungsaufwandes in Höhe zusätzlich anfallender Kosten | |
| 4.2 Medienbestellung außerhalb des Tourenplanes:
- Erstattung in Höhe zusätzlich anfallender Kosten | |
| 4.3 Haftung bei Beschädigung von Medien | Reparaturaufwand bis zu 10,00 € |
| 4.4 Haftung bei Verlust oder Zerstörung von Medien
- Erstattung des Neupreises bzw. Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars
- zuzüglich Verwaltungsaufwand | 5,00 € |

Bekanntmachung

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30. November 2020 folgenden Beschluss gefasst (BV-189/2020):

- Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 54.474,33 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
- Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2019.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiernach gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Büro des Landrates/Beteiligungscontrolling (Zimmer 014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 09.12.2020 bis 16.12.2020 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), den 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr (RL ÖPNV-Invest)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- Gegenstand der Förderung
- Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsvoraussetzungen
- Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II. Verfahren

- Anmeldung, Antragsverfahren
- Antragsprüfung und Bewilligung
- Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Auszahlung der Mittel und Abrechnung
- Nachweis der Verwendung

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Grundlagen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. 1 Der Landkreis Elbe-Elster als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr gewährt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG), im Rahmen der zur Grundfinanzierung des übrigen ÖPNV bereitgestellten Finanzmittel, Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV.
1. 2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2. 1 Folgende Maßnahmen können gefördert werden:
 - a) Neu-, Um- und Ausbau von Bushaltestellen, Buswendeschleifen und Busbahnhöfen, zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs unter Berücksichtigung der besonderen Nutzungsanforderungen von Menschen mit Einschränkungen;
 - b) Bau oder Ausbau von barrierefreien Umsteigeparkplätzen [(P + R-Anlagen (Kfz-Parkplatzanlagen) sowie B + R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen)] als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
 - c) Beschaffung und Installation von Leit- und Informationssystemen und mobilen Steuerungsgeräten für den ÖPNV;
2. 2 Bei der Kofinanzierung von Vorhaben, die durch einen anderen Fördermittelgeber (z. B. EU, Bund, Land Brandenburg) gefördert werden bzw. gefördert werden können, besteht gegenüber der Förderung durch den Landkreis nach dieser Richtlinie ein Vorrang der gleichgerichteten Förderung durch die Europäische Union, den Bund oder das Land sowie einer sonstigen Förderung durch Dritte. Die zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung gestellten Fördermittel von anderen Fördermittelgebern sind vorrangig zu beantragen und einzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden des Landkreises Elbe-Elster.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass
- a) die Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist und nicht nach anderen Bestimmungen gefördert werden kann,
 - b) die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur erforderlich ist und den Zielen und Grundsätzen des § 2 ÖPNVG entspricht,
 - c) die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt wurden,
 - d) die zum Baubeginn erforderlichen bau- und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
 - e) die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt wurden und/oder die Maßnahme durch anerkannte bauliche Praxis den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht,
 - f) die Maßnahme fristgemäß mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Nr. 7. 1 angemeldet und gemäß Nr. 7. 2 beantragt wurde; in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich,
 - g) das Vorhaben mit Fördervorhaben weiterer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,
 - h) der Zuwendungsempfänger unter Vorlage eines Finanzierungsplans erklärt, dass die Finanzierung seines Eigenmittelanteils an der Investition und evtl. finanzielle Leistungen Dritter nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind und dass er bereit und in der Lage ist, auf-

tretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung zu tragen.

Bei Kofinanzierung durch einen anderen öffentlichen Fördermittelgeber gelten die jeweiligen Fördermittelbestimmungen des jeweils kofinanzierenden Fördermittelgebers. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhaben gemäß Ziff. 2.1. Zuwendungsfähig sind ferner Ausgaben, die für die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Beratungs- und Planungsleistungen zählen nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie von unabhängigen Dritten für den Antragsteller erbracht wurden. Eigene Leistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen verpflichtet ist sowie Kosten, denen zusätzliche Erträge/Erlöse von Dritten gegenüberstehen,
- b) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann,
- c) Finanzierungskosten,
- d) Kosten für den Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen,

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5. 1 Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen sind die hierfür aktuell geltenden europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (§ 30 Abs. 6 KomHKV), zu beachten und einzuhalten.
5. 2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), in der jeweils gültigen Fassung, werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
5. 3 Geförderte Anlagen unterliegen einer Zweckbindungsdauer. Die Zweckbindungsdauer beträgt grundsätzlich bei

- Haltestelleneinrichtungen:	10 Jahre
- Omnibuswendeanlagen:	10 Jahre
- Bahnhofsvorplätzen:	15 Jahre
- P + R- und B + R-Anlagen:	15 Jahre
- Leit- und Informationssystemen:	8 Jahre.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6. 1 Zuwendungsart: Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
6. 2 Finanzierungsart: Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.3 Höhe der Finanzierung: Die Zuwendung des Landkreises Elbe-Elster beträgt in der Regel bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Der maximale Förderumfang i. H. v. 45.000 Euro darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Eine Ausnahme hiervon kann bewilligt werden, wenn eine ergänzende Förderung durch Dritte (insbesondere Europäische Union, Bund, Land) gewährt wird.
6. 4 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

II. Verfahren

7. Anmeldung, Antragsverfahren

7. 1 Die Anmeldung eines Vorhabens dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Eine Anmeldung des Vorhabens hat mithilfe des beigefügten Formulars (Anmeldung - Gewährung einer Zuwendung) mit einer Beschreibung des Vorhabens und der Begründung der Notwendigkeit sowie einer Kosten-schätzung bis zum 30.04. des der beabsichtigten Maßnahme vorhergehenden Jahres beim Landkreises Elbe-Elster zu erfolgen.

- 7.2 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Das bereitgestellte Formular (Antrag – Gewährung einer Zuwendung) ist zu verwenden. Der Antrag ist jeweils bis zum 30.09. des der beabsichtigten Maßnahme vorhergehenden Jahres beim Landkreis Elbe-Elster zu stellen.
- 7.3 Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Darstellung der Situation und der mit der Maßnahme angestrebten Ziele,
 - Fotos zur Dokumentation des Ist-Zustandes,
 - Übersichts- und Lageplan,
 - Kostenschätzung mit Finanzierungsplan,
 - prüffähige Projektunterlagen und Pläne,
 - Stellungnahme des bedienenden Verkehrsunternehmens,
 - Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den konkreten Örtlichkeiten und den vorgesehenen Maßnahmen,
 - Zustimmung der Straßenbaustraßenverkehrsbehörde der angrenzenden Verkehrsfläche (wenn abweichend von der Kommune),
 - Stellungnahme des Integrationsbeauftragten des Landkreises Elbe-Elster.
 - Zuwendungsbescheid anderer Fördermittelgeber (nach Erhalt)
- 8. Antragsprüfung und Bewilligung**
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der jährlich hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 8.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- die Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. die Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
 - der Durchführungszeitraum,
 - der Zeitraum der Mittelbereitstellung,
 - die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).
- 8.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag und erst nach schriftlicher Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster zulässig.
- 8.4 Änderungen des Zuwendungsbescheides bedürfen der Schriftform.
- 9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Änderungen im Vorhaben (insbesondere zur Finanzierung, zum Verwendungszweck und zum Bewilligungszeitraum) sowie die Beantragung oder Bewilligung von Fördermitteln durch Dritte unverzüglich anzuzeigen.
- 10. Auszahlung der Mittel und Abrechnung**
- 10.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers.
- 10.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 10.3 Nicht kassenwirksam gewordene Mittel der Zuwendung sind mittels des hierfür bereit gestellten Formulars - Mitteilung über die Rückzahlung nicht verbrauchter Zuwendungen - unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.
- 11. Nachweis der Verwendung**
- 11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 11.2 Der entsprechende Verwendungsnachweis (Formular Verwendungsnachweis) ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, vorzulegen.

- 11.3 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Landkreis als Bewilligungsbehörde sowie ergänzend durch die Prüfbehörden des Landes bzw. Bundes. Die jeweils prüfende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen.
- Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.
- Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 11.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften i. V. m. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung.
- III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**
- Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie ÖPNV-Invest vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS)

vom 1. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38), i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgende neue Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusikschule entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusikschule.
- (2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die Unterrichte, Ensembleproben und e-Teaching an der Kreismusikschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen sind es deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Entgeltspflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.

§ 2

Entgeltbemessung

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte für:

1.	Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung			
	1 Unterrichtseinheit = 45 min /Woche			
1.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	372,00 €	monatlich 31,- €
1.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	456,00 €	monatlich 38,-€
2.	Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung			
	1 Unterrichtseinheit = 45,0 min /Woche			
	$\frac{2}{3}$ Unterrichtseinheit = 30,0 min /Woche			
	$\frac{1}{2}$ Unterrichtseinheit = 22,5 min /Woche			
2.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	744,00 €	monatlich 62,-€
		$\frac{2}{3}$ UE	492,00 €	monatlich 41,-€
		$\frac{1}{2}$ UE	372,00 €	monatlich 31,-€
2.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	912,00 €	monatlich 76,-€
		$\frac{2}{3}$ UE	600,00 €	monatlich 50,-€
		$\frac{1}{2}$ UE	456,00 €	monatlich 38,-€
3.	Auf Antrag kann Unterricht temporär aus den Räumen der Kreismusikschule heraus online im Videochat erfolgen. Das setzt eine einmalige Einverständniserklärung voraus, die von den Lernenden beziehungsweise deren Eltern und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Die Entgelte für das Online-Angebot entsprechen Absatz 1.			
4.	Elementare Musikpraxis			
4.1	Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Instrumentenkarussell (IKARUS)	1 UE	204,00 €	monatlich 17,- €
4.2	Eltern-Kind-Gruppe (1 Kind + 1 Elternteil)	1 UE	204,00 €	monatlich 17,- €
4.3	Musik und Bewegung			
4.3.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE (90 min)	264,00 €	monatlich 22,- €
4.3.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	324,00 €	monatlich 27,- €
5.	Sonstige Angebote			
5.1.1.	Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht	bis zu 2 UE	156,00 €	monatlich 13,- €
5.2	Kreatives Gestalten			
5.2.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE (90 min)	264,00 €	monatlich 22,- €
5.2.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	324,00 €	monatlich 27,- €

(2) Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises das verringerte Entgelt gemäß Pkt. 1.1., 2.1., 4.2.1. und 5.2.1.

(3) Die Entscheidung über die Förderung besonders begabter Schüler durch Einzelunterricht zum Gruppenunterrichtstarif trifft auf Antrag des Fachlehrers die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der Kreismusikschule.

§ 3

Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Das zu zahlende Entgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

(2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Einzug im Lastschriftverfahren.

(3) Ausnahmen können bei triftigen Gründen mit der Leitung der Kreismusikschule vereinbart werden.

§ 4

Ermäßigung

(1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann unter folgenden Aspekten verringert werden:

- Mehrfachermäßigung:** Erhält ein Schüler Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.
- Familienermäßigung:** Für das erste Mitglied einer Familie als Schüler der Musikschule besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied, welches Unterricht an der Musikschule erhält, reduziert sich das Entgelt um 25 %.
- Sozialermäßigung:** In allen Ausbildungsformen kann auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt werden.

(2) Den Lernenden kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.

(3) Im Rahmen der **Begabtenförderung** kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur Wettbewerbsvorbereitung auf Bundes- und internationaler Ebene oder zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden. Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers der Kreismusikschule.

§ 5

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusikschule aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.

(2) Versäumen Lernende den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn ein besonders nachhaltiger Grund für das Versäumnis vorliegt (z.B. längere Krankheit, Praktika/ Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. ä. zu belegen.

§ 6**Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung schuleigener Unterrichtsinstrumente sind monatlich zu zahlen:

1. bis 24. Monat	7,50 €
ab 25. Monat	10,00 €

(2) Das Nutzungsentgelt wird in der Entgeltberechnung separat festgesetzt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Zuge des Lastschriftverfahrens gemeinsam mit dem Unterrichtsentgelt.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Die Instrumente sind am letzten Unterrichtstag abzugeben.

§ 7**Kündigung des Unterrichtsvertrages**

(1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden. Eine Kündigung gilt als fristgemäß, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusikschule bzw. beim Entgeltpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

(2) Eine fristlose Kündigung erfolgt durch die Kreismusikschule, wenn seitens des Schülers bzw. bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters grobe Verstöße gegen die Schul- bzw. Entgeltordnung vorliegen, insbesondere bei

- Entgeltrückständen von mehr als 3 Monaten
- in der Schulordnung der Kreismusikschule geregelten Auschlussstatbeständen.

(3) Die Lernenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch Änderung der Entgeltordnung der KMS die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 8**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 1. Januar 2011 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster

vom 1. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 S. 1 und 4 i. V. m. § 50 Abs. 2 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreisausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende neue Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ beschlossen:

§ 1**Honorare**

1. Die Vergütung für die aufgrund des Vertrages für freie Mitarbeiter der Kreismusikschule beim Landkreis Elbe-Elster beschäftigten freiberuflichen Musikschullehrer beträgt je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 min):
 - a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 20,00 €
 - b) ohne Nachweis eines musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 15,50 €

Zusätzlich wird eine Zulage je Schüler pro Unterrichtswoche von

- c) Unterrichtsangebot gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1. und Ziff. 5.2. der Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ - EntgOKMS – vom 30. November 2020 in Höhe von 4,00 €
- d) Unterrichtsangebot gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 4. EntgOKMS vom 30. November 2020 in Höhe von 2,00 €

gewährt.

2. Bei Erteilung geförderter/ gewünschter Einzelunterrichts (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2. bzw. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, Ziff. 1. der EntgOKMS vom 30. November 2020) beträgt die Vergütung je

- a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses
 - aa) 1 UE (45 min) 28,00 €
 - ab) 2/3 UE (30 min) 18,75 €
 - ac) ½ UE (22,5 min) 14,00 €

- b) ohne Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses
 - ba) 1 UE (45 min) 23,50 €
 - bb) 2/3 UE (30 min) 15,75 €
 - bc) ½ UE (22,5 min) 11,75 €

3. Bei der Ausbildung in Ergänzungsfächern (Ensemblemusizieren, Korrepetition, Unterricht im Rahmen der Ganztagschule, Theorie und „IKARUS“) beträgt die Vergütung je Unterrichtseinheit (45 min), unabhängig von der Qualifikation der Lehrkraft, insgesamt 29,00 €

4. Für die Mitwirkung bei Konzerten und Veranstaltungen (auf schriftlichen Antrag) beträgt die Vergütung je Unterrichtseinheit (60 min)

- a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 28,00 €
- b) ohne Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen Hoch- bzw. Fachhochschulabschlusses 23,50 €

§ 2**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 1. September 2017 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 1. Dezember 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 07.10.2020 in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung vom 30.11.2020

Auf Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 02.10.2020 zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung (Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest) ergeht hiermit nachfolgende Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 07.10.2020.

Jagdausübungsberechtigte im Landkreis Elbe-Elster haben:

1. geeignete Maßnahmen der flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes und eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.
2. Jedes verendet, aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild ist dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) zu melden (telefonisch unter 03535 - 46 2681) und mit einer Wildmarke zu

kennzeichnen. Weiterhin ist der Wildursprungsschein korrekt auszufüllen und bei der Probenabgabe vorzulegen.

Von jedem tot aufgefundenem Wildschwein sind Proben zur virologischen Untersuchung auf die ASP zu entnehmen. Die Proben können bei den bekannten Kurierstützpunkten im Landkreis Elbe-Elster abgegeben werden.

3. Der beprobte Tierkörper ist unmittelbar am Fundort vergraben, der Fundort ist mit geeigneten Mitteln zu markieren bis ein negatives Ergebnis vorliegt, sowie, wenn möglich die GPS-Daten des Fundortes festzustellen und an das AVLL zu übermitteln.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 07.10.2020 außer Kraft.

Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass

- **jeder, der Schweine (z.B. Hausschweine, Minischweine, Hängebauchschweine) hält oder halten will**, dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft gemäß Viehverkehrsverordnung anzuzeigen hat (Tel.: 03535 462682, Fax: 03535 462687, E-Mail: veterinaeramt@lkee.de),
- **die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen und die Dokumentationsverpflichtungen** auch in kleinen (Hobby-) Schweinehaltungen gemäß Schweinepest-Verordnung und Viehverkehrsverordnung nach wie vor einzuhalten sind.
- **weitere Information zur Afrikanischen Schweinepest**, auf der Internetseite des Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft zu finden sind.

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Elbe-Elster die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde. Auf Grundlage der Risikobewertung sind daher Maßnahmen zum Schutz der Hausschweinebestände und vor der Weiterverbreitung im Wildtierbestand erforderlich.

Am 10. September 2020 wurde im Landkreis Spree-Neiße erstmals der Ausbruch der anzeigespflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt.

Mit der amtlichen Feststellung von weiteren 177 Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland und weiteren zehn Ausbrüchen im Land Sachsen (Stand 30.11.2020) ist ein zusätzliches Gefährdungspotential für die Einschleppung der ASP in den bisher nicht betroffenen Kreisen des Landes Brandenburg aufgetreten.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiösität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb von 7 - 10 Tagen mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i. d. R. am 2. - 4. Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit, meist bis zum Tod, andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v. a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tier-

verluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen gemäß des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 02.10.2020 zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung (Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest) sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, der frühzeitigen Erkennung und die damit einhergehende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch - Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- Erlass des MSGIV zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung - Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 02.10.2020
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung - ViehVerkV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) **aufgeführt sind.**

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Herzberg, 30.11.2020

Im Auftrag
DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: **Singh, Gurkirpal**
Zuletzt bekannte Anschrift: **04924 Bad Liebenwerda,
Roßmarkt 14**
Bescheid vom: **24.11.2020**
Betreff: **Entziehung der Fahrerlaubnis**
Aktenzeichen: **36.84.34.26/060689/20 AK**

Durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda, ist für die vorbezeichnete Person ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden beim:

Landkreis Elbe-Elster
Straßenverkehrsamt
Riesaer Straße 17
Herrn Keil, Zimmer 009
04924 Bad Liebenwerda

Im Auftrag

gez. Keil
SB Mehrfachtäter
Fahrerlaubnis auf Probe

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 20. Januar 2021. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 15. Januar 2021, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agn/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) mit Bescheid vom 12. November 2020 (Gesch-Z.: LFU-T16-3115/86+14#325653/2020) dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 bestimmten Abfälle von der Entsorgung und dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung - hier Einsammeln und Befördern - zugestimmt.

Die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 28. Oktober 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 19. November 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 28. Oktober 2020

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung)

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
- Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung i. S. d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 48 Satz 1 KrWG von mehr als insgesamt 2.000 kg/a und Erzeuger. Nicht von diesem Ausschluss umfasst sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen i. S. v. § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 AVV entsprechen,“

b) In Absatz 1 wird nach Buchstabe c eingefügt:

„d) Abfälle der Speiseresteentsorgung aus gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben, die unter das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) fallen.“

c) In Absatz 2 werden unter 1. die Worte „mit Ausnahme geringer Mengen Bau- und Abbruchabfälle, die als Restabfall entsorgt werden“ gestrichen.

d) In Absatz 2 wird unter 7. das Wort „Solarmodule“ durch das Wort „Photovoltaikmodule“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „oder eines von ihm beauftragten Dritten“ gestrichen.

4. In § 7 unter Punkt 5. werden die Worte „Schrott, Metalle“ durch die Worte „Abfälle aus Metall“ ersetzt.

5. In § 11 wird der Absatz 3 gestrichen.

6. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 des § 11 werden die Absätze 3 bis 7.

7. In § 11 wird der Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) können an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen bis 6.30 Uhr verkehrssicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit der Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Weihnachtsbäume sind auf eine Länge von maximal 2 m zu teilen.“

8. Die Bezeichnung des § 12 wird von „Schrott, Metalle“ in „Abfälle aus Metall“ geändert.

9. § 12 Abfälle aus Metall wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Abfälle aus Metall

(1) Die Entsorgung von Abfällen aus Metall (Abfallschlüssel 20 01 40) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 16. Haushaltstypische Abfälle aus Metall sind z.B. Fahrräder, Metallstühle, Grills, Ofenrohre, Werkzeuge u. ä. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Altmetallsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen. Die Abfälle aus Metall dürfen je Teil eine maximale Länge von 2 m, ein maximales Gewicht von 25 kg und ein Gesamtvolumen von 2 m³ nicht überschreiten.

(2) Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Abfälle aus Metall sind, kann der Abfallentsorgungsverband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(3) Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch die Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit sie nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(4) Abfälle aus Metall werden auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.“

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Elektroaltgeräte

(1) Elektroaltgeräte i. S. dieser Satzung sind Altgeräte aus privaten Haushalten, die im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes anfallen. Als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten auch Elektroaltgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit mit Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden angeliefert werden, gelten als im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes angefallene Altgeräte aus privaten Haushalten, soweit der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes hat.

(2) Die Entsorgung von Elektroaltgeräten gem. ElektroG (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Schleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlschränke, Gefriertruhen und -schränke, Staubsauger, Küchengeräte, Fernsehgeräte, Radios, CD- und Videogeräte, Computer, Bildschirme, Laptops, Werkzeuge u.a.) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr. Elektroaltgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 25 cm werden nach § 23 gesammelt.

(3) Kühlgeräte (Abfallschlüssel 20 01 23*) sind entleert (insb. ohne Lebensmittelreste) und abgetaut bereitzustellen.

(4) Elektronische Kleingeräte (Abfallschlüssel 20 01 35* und 20 01 36) mit einer Kantenlänge von weniger als 25 cm wie Handys, Taschenrechner, Tablets, elektr. Spielzeug etc. sind dem Wertstoffhof oder jedem Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend der geltenden Fassung des ElektroG zu überlassen.

Sie werden nur dann vom Grundstück nach § 23 eingesammelt, wenn sie gemeinsam mit Elektroaltgeräten bereitgestellt werden, die eine Kantenlänge von mehr als 25 cm aufweisen. Für die Kantenlänge im vorgenannten Sinne ist die größte äußere Abmessung des Elektroaltgerätes maßgebend.

(5) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten und von Gewerbetreibenden können zusätzlich auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes selbst angeliefert werden.

(6) Werden Elektroaltgeräte von Gewerbetreibenden angeliefert, so ist eine Anlieferung von mehr als 20 Geräten hinsichtlich Anlieferort und –zeitpunkt mit dem Verband abzustimmen.

(7) Wärmeüberträger und Großgeräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG sind ab einer Anzahl von 10 Stück ausschließlich bei der MBA Freienhufen anzuliefern und der Anlieferzeitpunkt vorab mit dem Abfallentsorgungsverband abzustimmen.

(8) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule werden abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ausschließlich im Bringsystem auf der MBA Freienhufen nach vorheriger Anmeldung und zu den geltenden Annahmebedingungen angenommen.

(9) Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG haben die Besitzer von Elektroaltgeräten die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor Beginn der Sammlung bzw. vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen. Die Entsorgung der Batterien erfolgt gemäß § 14.

(10) Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 20 01 21*), Energiesparlampen und LEDs, die von der Leuchteinheit ohne Beschädigung getrennt werden können, werden bei der Sammlung gefährlicher Abfälle gemäß § 15 angenommen.

(11) Elektroaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. von Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Abfallentsorgungsverband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und nach Maßgabe von Abs. 2 bis 8 an den Annahmestellen des Abfallentsorgungsverbandes oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(12) Es ist nicht gestattet, die vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Restabfallbehälter zur Entsorgung von Elektroaltgeräten zu nutzen.

(13) Elektroaltgeräte dürfen bei der Sammlung je Teil eine maximale Länge von 2 m, ein maximales Gewicht von 75 kg und ein Gesamtvolumen von 2 m³ nicht überschreiten.

(14) Elektroaltgeräte werden auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.“

11. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „oder auf den Wertstoffhöfen“ gestrichen.

* Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Gefährliche Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 1 AVV i.V.m. § 48 KrWG gekennzeichnet sind, sind dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. Die Abgabe hat an der stationären Annahmestelle sowie an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) des Abfallentsorgungsverbandes zu erfolgen. Zu diesen Abfällen zählen u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien usw.

(2) Ausgenommen von der Annahme am Schadstoffmobil sind gefährliche Bauabfälle gem. § 19.

(3) Die Abnahme der Abfälle am Schadstoffmobil ist auf Mengen von maximal 20 kg bzw. 20 l pro Gebinde und maximal 30 kg bzw. 30 l je Abgabe beschränkt. Darüber hinausgehende Mengen aus privaten Haushaltungen sind nach vorheriger Anmeldung beim Abfallentsorgungsverband kostenpflichtig an der stationären Annahmestelle abzugeben. Weitere Festlegungen zu Art oder Verpackung gefährlicher Abfälle sind in einer Benutzerordnung des Schadstoffmobils geregelt.

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen können gebührenpflichtig an der stationären Annahmestelle oder mengenbedingt nach Absprache am Schadstoffmobil des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden, soweit die Gesamtmenge von 2.000 kg/a nicht überschritten wird und die Entsorgung der Abfälle nicht ausgeschlossen ist.

(5) Eine direkte Abholung gefährlicher Abfälle vom Grundstück kann kostenpflichtig bestellt werden.“

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder ihre Entleerung erschweren könnte (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Bodenbeläge) ist als Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07) zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht unter § 7 bis § 15 dieser Satzung fällt.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet der Verband, ob ein Stoff oder Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist.

(3) Kleinteiliger Abfall, der in die Abfallbehälter passt und nur durch das Verpacken sperrig geworden ist, wird nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen ist auch in Säcken, Kisten, Kartons oder andere Behälter verpackter Hausmüll.

(4) Aus Möbeln sind vor deren Bereitstellung zur Sperrmüllabholung elektrische Einbaugeräte auszubauen und nach § 13 dem Abfallentsorgungsverband zur

Entsorgung zu überlassen. Ist ein Ausbau nicht möglich, ist dieser Abfall entsprechend § 13 zu entsorgen und als Elektroaltgerät anzumelden.

(5) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Abfall nach seiner Art und Menge dem aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Dafür ist eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes zu entrichten.

(6) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nicht nach Abs. 1 bis 3 von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, können vom Abfallentsorgungsverband auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(7) Sperrmüll wird auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich bis zu einer Menge von 6 m³ je Abholung abgefahren. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer mit.

(8) Anstelle der Abfuhr kann Sperrmüll auch gegen Vorlage einer Wertstoffkarte bis zu einer Menge von 6 m³ an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Mengen bis zu 0,5 m³ werden ohne die Vorlage einer Wertstoffkarte an den Wertstoffhöfen angenommen.

(9) Für Mengen über 6 m³ sind Container für die Entsorgung zu nutzen. Diese sind kostenpflichtig.

(10) Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind, kann der Abfallentsorgungsverband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.“

14. In § 19 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Gefährliche und nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle wie z.B.:

1. Fliesen und Keramik,
2. Glas,
3. Kunststoff,
4. Holz,
5. Dachpappe,
6. anderes Dämmmaterial,
7. asbesthaltige Baustoffe,
8. gemischte Bau- und Abbruchabfälle

können über die Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes entsorgt werden, an denen die Annahme von Bau- und Abbruchabfällen erfolgt“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert.“

b. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Der Abfallentsorgungsverband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Absätzen 5 bis 8 genannten Entsorgungsrhythmen für die aufgeführten Abfallbehälter festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.“

16. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Bereitstellung von Sperrmüll, Abfällen aus Metall und Elektroaltgeräten und Zeit für die Abfuhr

(1) Sperrmüll (§ 16), Abfälle aus Metall (§ 12) und Elektroaltgeräte (§ 13) sind getrennt vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und bis spätestens 6.30 Uhr am Abfuhrtag bereitzustellen.

(2) Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte sind unfallsicher vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(3) Kann eine Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen nicht mit einem Sammelfahrzeug befahren werden oder stehen der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage Rechts- bzw. berufsgenossenschaftliche Vorschriften entgegen, sind Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte, abweichend von Absatz 2, an einem Ort bereitzustellen, der von Sammelfahrzeugen angefahren werden kann. Der Abfallentsorgungsverband teilt dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung in einem angemessenen Zeitraum vor dem Abfuhrtermin mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kann eine Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen nicht mit einem Sammelfahrzeug befahren werden oder stehen der Befahrbarkeit der Verkehrsanlage Rechts- bzw. berufsgenossenschaftliche Vorschriften entgegen, sind die jeweiligen Behältnisse, abweichend von Absatz 2, an einem Ort bereitzustellen, der von Sammelfahrzeugen angefahren werden kann. Der Abfallentsorgungsverband teilt dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung in einem angemessenen Zeitraum vor dem Abfuhrtermin mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.“

b. Nach Absatz 4 wird Absatz 5 eingefügt:

„(5) Befindet sich das angeschlossene Grundstück an einer Privatstraße, sind die Abfallbehälter an der nächsten, durch ein Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Im Zweifel teilt der Abfallentsorgungsverband dem Anschlusspflichtigen den Ort der Bereitstellung mit. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist der Anschlusspflichtige anzuhören.“

c. Aus den Absätzen 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

18. In § 27 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Ein Anfrieren der Abfälle im Winter ist durch geeignete Maßnahmen der Abfalleinfüllung und Aufstellung des Behälters zu verhindern. Nicht ordnungsgemäß gefüllte Abfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entsorgt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das gleiche gilt, wenn der Abfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder verdichtet wurden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit vollständig schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig.“

19. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

**„§ 33
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erhebt und verarbeitet der Abfallentsorgungsverband personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.“

20. Die bisherigen §§ 33 bis 36 werden die §§ 34 bis 37.

21. § 36 wird im Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 9 und § 16 Abs. 7 der Verpflichtung, bei der Altmetallsammlung, der Elektroaltgerätesammlung und der Sperrmüllsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt;“

b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 15 Abs. 1 die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an der stationären oder den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) des Abfallentsorgungsverbandes abgibt;“

c) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster und im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Lauchhammer, 28. Oktober 2020

gez.

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)